

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 21. JUNI 1950

NUMMER 50

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 5. 6. 1950, Schriftverkehr deutscher Behörden der britischen Zone mit französischen und saarländischen Behörden. S. 569.
 II. Personalangelegenheiten: RdErl. 9. 6. 1950, Entnazifizierung. S. 569.

B. Finanzministerium.

Bek. 12. 6. 1950, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 570.

C. Wirtschaftsministerium.**D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 6. 6. 1950, Ein- und Durchfuhr von tierischen Erzeugnissen aus dem Ausland. S. 572.
 — RdErl. 7. 6. 1950, Auslandsfleischbeschau. S. 572.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.
 RdErl. 1. 6. 1950, Erstattung der nach § 75 SHG in Abzug gebrachten Fürsorgeleistungen. S. 572.

H. Kultusministerium.**J. Ministerium für Wiederaufbau.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 574.

IV B. Recht: RdErl. 12. 6. 1950, Aufbaugesetz. S. 574,

K. Landeskanzlei.**A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Schriftverkehr deutscher Behörden der britischen Zone mit französischen u. saarländischen Behörden**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 6. 1950 —
 Abt. I — 100 — 4 Nr. 1231/49

Auf Anordnung der früheren Militäregierung bestand bisher für deutsche Behörden der britischen Zone die Pflicht, den Schriftverkehr mit französischen und saarländischen Behörden über die französischen Konsulate oder die französische Militärmision zu leiten.

Mit Schreiben vom 12. 5. 1950 — NRW/GO/310 — hat die britische Dienststelle mitgeteilt, daß diese einschränkenden Anordnungen nunmehr „als hinfällig angesehen werden“.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 569.

II. Personalangelegenheiten**Entnazifizierung**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 6. 1950 — II A — 3/417/50

Das nachstehende Rundschreiben des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen Nr. 52 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Rundschreiben Nr. 52 vom 17. April 1950

Betrifft: Registrierungs- und Meldepflicht von in Kategorie III und IV eingestuften Personen bei der Polizei.

Der Herr Land Commissioner, Public Safety Department, hat es mit Schreiben vom 19. Januar 1950 — Az. NRW/PS/2735/X — in das Ermessen des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen gestellt, die Durchführung der Bestimmungen über die Registrierungs- und Meldepflicht von in Kategorie III und IV eingestuften Personen zu ändern. Auf Grund dieser Ermächtigung wird daher bestimmt:

1. Registrierung von in Kategorie III eingestuften Personen:

- a) Die in Kategorie III eingestuften Personen unterliegen nach wie vor der Registrierungspflicht.
- b) Die in dem Anhang der Verordnung Nr. 110 unter „Minderbelastete“ Ziffer d (ii) vorgesehene Meldung bei der Polizei in Zeitabständen von nicht weniger als 1 und nicht mehr als 3 Monaten kommt in Zukunft in Fortfall.
- c) Bei einer Änderung der Entscheidung nach Kategorie IV oder V sind diese Personen verpflichtet, der Polizeidienststelle, bei der sie registriert sind, den neuen Einreihungsbescheid zur Löschung der Registrierung vorzulegen.

2. Registrierung von in Kategorie IV eingestuften Personen:

- a) Die Registrierungs- und Meldepflicht von in Kategorie IV eingestuften Personen entfällt mit sofortiger Wirkung.
- b) Die in Kategorie IV eingestuften Personen, die auf Grund dieses Erlasses von der Registrierungs- und Meldepflicht entbunden werden, sind in geeigneter Weise aufzufordern, die Meldebücher zurückzugeben. Bei Rückgabe der Meldebücher haben diese Personen Anspruch auf Streichung des Vermerks über die Registrierungspflicht auf den Personalausweisen.

3. Der Herr Land Commissioner, Public Safety Department, hat den Bestimmungen dieses Erlasses ausdrücklich zugestimmt.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Rombach.

Der Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Saalwächter.

— MBl. NW. 1950 S. 569.

B. Finanzministerium**Rückerstattung von Organisationsvermögen**

Bek. d. Finanzministers v. 12. 6. 1950 —
 III D 3005 Tgb. Nr. 3583

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Alle diejenigen politischen oder sonstigen demokratischen Organisationen, die glauben, gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 50 und Verordnung Nr. 159 der britischen Militärregierung Anspruch auf Vermögenswerte erheben zu können, die am 8. Mai 1945 im Eigentum der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder eines ihr angeschlossenen Verbandes gestanden haben, werden aufgefordert, spätestens bis zum 30. Juni 1950 ihre Ansprüche beim Allgemeinen Organisations-Ausschuß — AOA —, Celle, Schloßplatz 6 A, einzureichen. Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses findet am Freitag, dem 23. Juni 1950 ab 9 Uhr im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte: (Erläuterung: E.: = Eigentümer am 8. Mai 1945).

1. „St. Liborius-Schützenbruderschaft Assinghausen 1871“ zu Assinghausen/Westf., Schützenhalle mit Inventar daselbst, E.: Schützenverein Assinghausen 1871.
2. „St. Sebastianus-Schützenbruderschaft gegr. 1848, Bürvenich“ in Bürvenich, Krs. Büren, unbebautes Grundstück und Inventar daselbst (Grundbuch Bürvenich, Bd. 14 Bl. 661), E.: St. Sebastianus-Schützengesellschaft zu Bürvenich.
3. St. Sebastianus Schützenbruderschaft Allagen 1823 in Allagen, Kreis Arnsberg, unbebautes Grundstück, Grundbuch Allagen, Bd. 19 Bl. 223, E.: Allgem. Jüngere Schützenbruderschaft e. V. in Allagen.
4. Schützenbruderschaft unter dem Schutze des heiligen Geistes in Hüsten, bebautes Grundstück in Neheim-Hüsten 2, Arnsberger Str. 9a, nebst Inventar, E.: „Schützenbruderschaft unter dem Schutze des heil. Geistes“ zu Hüsten.
5. St. Vitus-Schützenbruderschaft in Bühne e. V., unbebautes Grundstück, Grundbuch Bühne, Bd. 9 Bl. 281, E.: Schützenkompanie in Bühne.
6. St. Nikolaus Schützenbruderschaft in Meinkenbracht, Grundstück mit Schützenhalle daselbst, E.: Bürgerschützengesellschaft Meinkenbracht.
7. Schützenbruderschaft St. Nikolaus Wulmeringhausen 1872 in Wulmeringhausen, Kreis Brilon, Schützenhalle nebst Inventar daselbst, E.: Schützenverein Wulmeringhausen e. V.
8. Betriebsgesellschaft des Schützenberges e. V., Heepen bei Bielefeld, bebautes Grundstück daselbst, Eckendorferstr. 151, E.: Schützenverein des Amtes Heepen e. V.
9. Der Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk e. V., Wuppertal-Elberfeld, Grundstück daselbst, Friedrich-Ebert-Str. 146/148 nebst Inventar, E.: Deutsches Reich, Reichs-Postdirektion in Düsseldorf.
10. Kath. Kirchengemeinde St. Johann Baptist Münsterkirche, Essen, bebautes Grundstück daselbst, Am St. Ignatius 8, E.: Deutsches Reich (Reichsfinanzverwaltung).
11. Stadtgemeinde Gevelsberg, unbebautes Grundstück daselbst an der Taubenstr., E.: NSV e. V., Berlin.
12. Kath. Kirchengemeinde Helden/Sauerland, unbebautes Grundstück, Grundbuch von Helden, Bd. 27 Bl. 566, E.: Deutsches Reich, Reichsarbeitsamt.
13. Stadtgemeinde Unna/Westfalen, Grundstück mit Jugendheim daselbst, Bornekampstr., E.: NSV e. V., Berlin.
14. Rheinisch-Westfälische-Pastoral-Gehilfen-Anstalt (Diakonen-Anstalt) zu Duisburg, z. Zt. Lintorf/Rhld., bebautes Grundstück in Soest/Westfalen, Niederbergheimerstr. 40, E.: Reichsluftschutzbund e. V., Berlin.
15. Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Bielefeld, Bd. 254 Bl. 5807 unter Nr. 12, 13 und 14 des Bestandsverzeichnisses sowie Druckereimaschinen und Büroinventar, E.: Zeitungsverlag für Westfalen GmbH.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzumelden und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1950 S. 570.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Ein- und Durchfuhr von tierischen Erzeugnissen aus dem Ausland

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 6. 1950 — II Vet. VIb/8

Nachstehenden Erlaß des Bundesministers für ELF gebe ich hiermit bekannt:

„Erlaß

betr. die Ein- und Durchfuhr von tierischen Erzeugnissen aus dem Ausland vom 3. Mai 1950.

Mit Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 10. März 1943 — III a 10 589/43 — 2910 RMBlIV S. 445 — war für die Dauer des Krieges die Ein- und Durchfuhr von tierischen Erzeugnissen, soweit sie bisher veterinärpolizeilich verboten oder beschränkt war, zugelassen.

Dieser Runderlaß wird mit Wirkung vom 1. Juni 1950 aufgehoben.

Bonn, den 3. Mai 1950.
(II A 6 2339 564/50)

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Dr. Niklas.“

— MBl. NW. 1950 S. 572.

Auslandsfleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 6. 1950 — II Vet. VI b/8

Auf Grund des § 13, Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 — RGBI. I S. 1463 — bestimme ich hiermit das Zollamt II in Paderborn als Zollstelle, bei der die Untersuchung eingeführten frischen und zubereiteten Fleisches erfolgen kann (Auslandsfleischbeschauanstelle, beschränkt auf frisches und zubereitetes Fleisch mit Ausnahme von Fett).

— MBl. NW. 1950 S. 572.

G. Sozialministerium

Erstattung der nach § 75 SHG in Abzug gebrachten Fürsorgeleistungen

RdErl. d. Sozialministers v. 1. 6. 1950 — III A 1/La/1

Nachstehend gebe ich die Erlasse des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesamt für Soforthilfe — vom 20. Mai und 27. Mai 1950 — II B 2 (Landesamt für Soforthilfe) Tgb.-Nr. 2587 II/III — zur gef. Kenntnis mit der Bitte um Weiterleitung an die nachgeordneten Dienststellen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II B 2 (Landesamt für Soforthilfe)
Tgb.-Nr. 2587 II

Düsseldorf, den 20. Mai 1950.
Hansa-Haus, Hakortstr. 2
Tel. 2 96 41—43 / 4 18

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich:

1. Dem Hauptamt für Soforthilfe — Justitiariat.
2. Den Regierungspräsidenten Düsseldorf, Köln, Aachen, Münster, Detmold, Arnsberg.

3. Dem Beauftragten des Hauptamtes für Soforthilfe beim Landesamt für Soforthilfe.
4. Den Kammern des Beschwerdeausschusses bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Köln, Aachen, Münster, Detmold, Arnsberg.
5. Dem Mitglied des Ständigen Beirates beim Hauptamt für Soforthilfe — Herrn Landgerichtsrat Hellwig.
6. Dem Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Abt. III A 1.
7. Dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Abt. I D.
8. Dem Deutschen Städtetag in Köln.
9. Dem Nordrhein-Westfälischen Landkreistag, Düsseldorf.
10. Dem Gemeindetag Nordrhein, Bad Godesberg.
11. Dem Gemeindetag Westfalen, Datteln-Meckinghoven.
12. Dem Deutschen Städtebund in Düsseldorf.

Betrifft: Erstattung der nach § 75 SHG in Abzug gebrachten Fürsorgeleistungen.

- Vorg.: 1. Erl. des Sozialministers Nordrhein-Westfalen III A 1 — vom 12. 11. 1949.
 2. Erl. des Finanzministers Nordrhein-Westfalen — II B 2 — Tgb.-Nr. 7587/49 — vom 18. 1. 1950.

1. Die mit meinem Erlaß vom 18. Januar 1950 in Aussicht gestellte Regelung der Erstattung von Fürsorgeleistungen durch den Soforthilfefonds ist nunmehr in der Weise getroffen worden, daß der Soforthilfefonds zur Abdeckung seiner bis zum 31. März 1950 entstandenen Verpflichtungen aus der Verwahrung der nach § 75 SHG in Abzug gebrachten Fürsorgeleistungen den Ländern einen Pauschalbetrag zur Verfügung stellt.

2. Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil aus der Zuwendung gem. Ziff. 1 wird entsprechend der bereits getroffenen Vereinbarung zwischen dem Land einerseits und dem Deutschen Städtetag und dem Nordrhein-Westfälischen Landkreistag andererseits den Stadt- und Landkreisen in Kürze zugewiesen werden.

3. Fürsorgeleistungen, die nach dem 31. März 1950 für Unterhaltshilfsberechtigte aufgewendet und gemäß § 75 SHG in Abzug gebracht werden müssen, sind mit Wirkung vom 1. April 1950 von den Soforthilfeämtern einzubehalten und den Bezirksfürsorgeverbänden unmittelbar zu erstatten.

4. Bei Anträgen, die nach dem 31. März 1950 mit Rückwirkung bewilligt werden, ist wie folgt zu verfahren:

a) Die vor dem 31. März 1950 erbrachten Fürsorgeleistungen sind wie bisher zu behandeln. Sie sind darnach nur auf dem Vorbescheid in Abzug zu bringen und nicht zu erstatten. Die Bezirksfürsorgeverbände sind insoweit durch die in Ziff. 1 mitgeteilte Vereinbarung abgefunden.

b) Fürsorgeleistungen nach dem 31. März 1950 unterliegen der Regelung in Ziff. 2.

5. Die den Bezirksfürsorgeverbänden durch die Soforthilfeämter zu erstattenden Beträge sind neben dem kassenmäßigen Buchungsvorgang auch karteimäßig besonders festzuhalten.

In Vertretung: Dr. Troeger.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II B 2 (Landesamt für Soforthilfe).
Tgb.-Nr. 2587/III

Düsseldorf, den 27. Mai 1950.

Betrifft: Erstattung der nach § 75 SHG in Abzug gebrachten Fürsorgeleistungen.

Vorg.: 1. Erl. des Sozialministers Nordrhein-Westfalen III A 1 — vom 12. 11. 1949.

2. Erl. des Finanzministers Nordrhein-Westfalen — II B 2 — Tgb.-Nr. 2587/49 — vom 18. 1. 1950.

3. Erl. des Finanzministers Nordrhein-Westfalen — II B 2 — Tgb.-Nr. 2587 II — vom 20. 5. 1950.

In dem Erlaß vom 20. Mai 1950 — Tgb.-Nr. 2587 II — sind folgende Änderungen erforderlich:

1. Im Kopf ist unter Ziff. 2 des „Vorgangs“ die Tgb.-Nr. des Erlasses vom 18. Januar 1950 nicht 7587/49, sondern 2587/49 einzusetzen.
2. Unter Ziff. 4 b muß es am Schluß nicht Ziff. 2, sondern Ziff. 3 heißen.

Im Auftrage: Dr. Pfefferkorn.
— MBl. NW. 1950 S. 572.

J. Ministerium für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Reg.-Assessor Dr. U. Hein zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1950 S. 574.

IV B. Recht

Aufbaugesetz

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 6. 1950 — IV B — 585 — Tgb.-Nr. 1540/50

Das vom Landtag in dritter Lesung einstimmig verabschiedete Aufbaugesetz ist durch seine Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt S. 78 am 3. Juni 1950 in Kraft getreten. Im Anschluß an die nächste Sitzung des Wiederaufbau-Ausschusses des Landtags ist mit dem Erlaß der 1. Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz zu rechnen.

Das Gesetz und die Durchführungsverordnungen werden durch den Referenten, Oberregierungsrat Dr. Ernst, im Handbuch des Grundstücks- und Baurechts eingehend kommentiert werden. Der Kommentar beginnt Anfang Juli 1950 zu erscheinen. Die Werner-Verlag G. m. b. H., Düsseldorf-Lohausen, hat sich bereit erklärt, vierteljährlich laufende Bestellungen auf die ab Juli 1950 erscheinenden monatlichen Lieferungen des Handbuchs anzunehmen.

Ich weise alle Baubehörden auf diese Informationsquelle hin.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Außenstelle in Essen,
den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen,
die Stadt- und Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1950 S. 574.

